

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil - gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Abs.2 der kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV) vom 3. Juli 1978 - beschliesst:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1  
Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 KGV)
- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.
  - 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

- § 2  
Inhalt (§§2-3 KGV)
- In diesem Reglement werden festgelegt:
- a) die Beiträge für die Verkehrsanlagen
  - b) die Beiträge für die Abwasserbeseitigungsanlagen
  - c) die Beiträge für die Wasserversorgungsanlagen
  - d) die Gebühren für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - e) die Gebühren für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - f) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

## II Verkehrsanlagen

- § 3  
Strassenkategorien (§30 KVG)
- 1 Die bestehenden und projektierten Strassen der Erschliessungspläne 'Dorf und Wiler' werden in die Kategorien:
    - a) Erschliessungsstrassen/Fusswege - Feinerschliessung
    - b) Sammelstrassen - Groberschliessung
    - c) Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) - Groberschliessung eingeteilt.
  - 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem durch die Gemeinde aufgelegten Strassenkategorienplan - genehmigt durch RRB Nr. 917 vom 21. März 1988.

- § 4  
Beiträge (§ 42 KGV)
- 1 Die Beiträge beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
    - a) für Erschliessungsstrassen und **Fusswege** 80% der Erstellungskosten
    - b) für Sammelstrassen 70% der Erstellungskosten
    - c) für Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen) 60% an der Kosten die der Gemeinde vom Kanton belastet werden.
  - 2 Für Trottoirs bis 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.
  - 3 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.  
Gemäss RRB 1455 vom 13. August 2002

- § 5  
Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 KGV)
- Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

## III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6  
Beiträge (§§ 44-45 KGV)
- Die Beiträge beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage betragen 70%.

§ 7  
Anschlussgebühr (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002  
29/46 KGV)

§ 8  
Benützungsgebühren (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002)

#### IV Wasserversorgungsanlagen

§ 9  
Beiträge (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002  
(§ 48/49 KGV)

Die Beiträge beim Neubau einer Wasserversorgungsanlage betragen 70%.

§ 10  
Anschlussgebühr (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002  
(§§ 29/50 KGV)

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 0.8% der Gesamtgebäudeversicherungssumme.
- 2 Erhält ein Gebäude durch bauliche Veränderung eine höhere Schätzung, so ist der entsprechende Mehrbetrag zum Satz von 0.8 % nachzuzahlen. Bei der Erhöhung der Gesamtgebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % wird auf die Nachzahlung der Anschlussgebühr verzichtet.

§ 11  
Benützungsggebühr (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002  
(§§ 32/51 KGV)

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.
- 2 Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 15.-- pro Jahr.

#### VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12  
Aufhebung bisheriger Reglemente

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2 Aufgehoben sind insbesondere: Kanalisationsreglement §§ 26 - 28 vom 8.5.1973

§ 13  
Inkrafttreten (siehe neu Reglement über die Abwassergebühren vom 9.12.2002  
(§ 4 KGV)

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 22.12.1992 in Kraft.

#### Genehmigungsvermerke 1

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. April 1993.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:  
Peter Holzherr Therese Schlegel

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Mai 1993.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:  
Peter Holzherr Therese Schlegel

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2158 vom 21.6.1993 genehmigt.

#### Genehmigungsvermerke 2: Anpassung/Neufassung Paragraph 8:

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2001

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:  
Peter Holzherr Hildegard Fiechter

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:  
Peter Holzherr Hildegard Fiechter